

Als Delegierter des Bundesrates in den Senat der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft wird mit sofortigem Amtsantritt und für die Dauer seiner Tätigkeit als Mitglied der eidgenössischen Räte gewählt: Herr Ständerat Dr. sc. techn. Friedrich T. Wahlen, Professor an der ETH.

Als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung «Schweizerische Volksbibliothek» wird gewählt: Herr Dr. Auguste Bouvier, Vizedirektor der Universitätsbibliothek, Genf.

Der Providentia Lebensversicherungs-Gesellschaft in Genf wird die KonzeSSION für den Betrieb der Lebensversicherung in der Schweiz erteilt.

Mit Schreiben vom 4. November 1946 hat Herr Dumarsais Estimé dem Bundesrat seine Wahl als Präsident der Republik Haiti angezeigt.

(Vom 16. Dezember 1946.)

Als Vertreter der Arbeitnehmer in der Arbeitszeitgesetzkommission wird gewählt: Herr Fritz Gmur, Generalsekretär der PTT- und Zollbeamtenverbände, in Bern.

7011

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1946	1945	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende August . . . . .	1166	114	+ 1052
September . . . . .	132	25	+ 107
Januar bis Ende September. . . . .	1298	139	+ 1159

Bern, den 30. November 1946.

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,**  
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung

7011

## Eidgenössische Steuerverwaltung.

	im Monat November		1. Januar bis 30. November	
	1945	1946	1945	1946
<b>Rehertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:</b>				
<b>a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</b>				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen . . . . .	2 589 832. 37	338 078. 70	12 559 021. 81	10 689 979. 50
2. Aktien . . . . .	350 428. 50	505 086. 90	3 546 977. —	5 892 876. 90
3. GmbH.-Anteile . . . . .	6 740. —	7 257. —	80 460. 65	109 150. 85
4. Genossenschafts- Anteile . . . . .	11 048. 80	21 381. 90	156 431. 90	209 189. 85
5. Kommanditbeteiligun- gen . . . . .	4 714. —	12 426. —	122 769. —	191 527. 20
6. Miteigentumszertifikate	1 577. 66	—	1 581. 26	30 393. —
7. Trustzertifikate . . . . .	11 417. 25	7 261. 80	55 409. 35	67 238. 85
8. Ausländ. Wertpapiere	—	226. —	33 674. 10	7 379. 20
9. Umsatz inland. Wert- papiere . . . . .	128 131. 70	110 474. 35	1 159 724. 20	1 366 194. 23
10. Umsatz ausländ. Wert- papiere . . . . .	89 886. 90	100 082. 60	604 409. 25	1 163 204. 05
11. Wechsel . . . . .	121 344. 55	151 336. 65	1 046 208. 85	1 341 525. 60
12. Prämienquittungen . . . . .	227 252. 35	439 719. 45	7 769 915. 26	8 143 746. 22
13. Frachturkunden . . . . .	413 392. 75	441 214. 15	3 290 960. 14	3 868 809. 34
Total 1—13	3 955 766. 83	2 134 545. 50	30 427 542. 77	33 081 214. 79
<b>b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.</b>				
<b>Coupons bzw. Ertrag von:</b>				
14. Obligationen . . . . .	2 717 022. 30	2 615 351. 65	25 374 295. 24	24 751 429. 73
15. Aktien . . . . .	908 225. 57	1 321 355. 65	15 616 858. 44	16 934 927. 89
16. GmbH.-Anteilen . . . . .	6 668. 50	14 440. 50	34 639. 06	51 764. 54
17. Genossenschafts- Anteilen . . . . .	12 956. 85	17 199. 45	567 336. 50	600 672. 71
18. Miteigentumszertifi- katen . . . . .	—	—	32 403. 80	31 679. 60
19. Trustzertifikaten . . . . .	—	—	74 492. 15	104 950. 05
20. ausländischen Wertpa- pieren . . . . .	4. 60	400. —	88 355. —	66 143. 65
Total 14—20	3 644 877. 82	3 968 747. 25	41 788 380. 19	42 541 568. 17
Total 1—20	7 600 644. 65	6 103 292. 75	72 215 922. 96	75 622 782. 96
21. Bussen . . . . .	89 391. 35	2 737. 60	101 984. 55	25 582. 40
7011 Total 1—21	7 690 036. —	6 106 030. 35	72 317 907. 51	75 648 365. 36

## Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1945 und 1946.

Monat	1945	1946	1946	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . . . .	3 970 368. 99	18 294 059. 89	14 323 690. 90	
Februar . . . . .	1 971 259. 06	20 147 678. 67	18 176 419. 61	
März . . . . .	2 625 100. 83	23 142 589. 32	20 517 488. 49	
April . . . . .	4 334 881. 64	21 212 729. 30	16 877 847. 66	
Mai . . . . .	5 847 375. 46	22 184 421. 72	16 337 046. 26	
Juni . . . . .	6 513 468. 80	20 961 718. 21	14 448 249. 41	
Juli . . . . .	6 790 895. 08	23 726 825. 60	16 935 930. 52	
August . . . . .	7 970 270. 38	23 543 364. 78	15 573 094. 40	
September . . . . .	8 209 468. 39	19 068 832. 34	10 859 363. 95	
Oktober . . . . .	10 108 232. 18	24 657 689. 36	14 549 457. 18	
November . . . . .	12 652 149. 86	25 665 517. 36	13 013 367. 50	
Dezember . . . . .	13 532 967. 64			
Total	84 526 438. 31			
November	70 993 470. 67	242 605 426. 55	171 611 955. 88	

ohne Tabakzölle und Biersteuer

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Die A.G. Drahtseilbahn Schwyz-Stoos, mit Sitz in Schwyz, hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die ihr zu Eigentum gehörende Bahnlinie von Schwyz (Schlattli) nach dem Stoos, in einer Baulänge von 1383 m, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zu verpfänden zur Sicherstellung eines Darlehens von Fr. 400 000 im I. Rang und Fr. 100 000 im II. Rang.

Zweck: Diese Anleihen sollen zur Rückzahlung der bestehenden Anleihen in gleicher Höhe dienen.

Soweit die Bahn auf öffentlichem Boden liegt, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Installationen.

Einsprachen gegen dieses Verpfändungsbegehren sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement, Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, in Bern, schriftlich und begründet **bis zum 10. Januar 1947** einzureichen.

Bern, den 17. Dezember 1946.

**Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement,  
Abteilung Rechtswesen und Sekretariat.**

## Kreditkassen mit Wartezeit.

Die TILKA, Tilgungskasse für Bau- und Hypothekarkredite AG., Zürich Linth-Escher-Gasse 3, Zürich 1, ersucht um Entlassung aus der Aufsicht des Bundes gemäss Art. 39 ff. der Verordnung vom 5. Februar 1935 über die Kreditkassen mit Wartezeit. Die Firma hat nach unsern Feststellungen ihren Bestand an noch nicht zugeteilten Kollektivverträgen im Sinne der Verordnung vollständig abgewickelt, womit die Voraussetzungen der Aufsicht wegfallen. Es ist beabsichtigt, dem Begehren auf den Zeitpunkt der Unterstellung der Firma unter das Bankengesetz zu entsprechen.

Kreditnehmer, deren Interessen durch den Verzicht des Bundes auf die weitere Ausübung der Aufsicht über die Kreditkassen mit Wartezeit gefährdet erscheinen, können gegen die Entlassung aus der Aufsicht bei dem unterzeichneten Amt bis zum 31. Dezember 1946 mit schriftlich begründeter Eingabe Einspruch erheben.

Bern, den 9. Dezember 1946.

7011

**Eidgenössisches Aufsichtsamt  
für Kreditkassen mit Wartezeit.**

## Ausschreibung architektonischer Wettbewerbe.

Das eidgenössische Departement des Innern (Direktion der eidgenössischen Bauten) eröffnet hiermit zwei Projektwettbewerbe zur Erlangung von Entwürfen:

- A. zum Neubau eines Lehrgebäudes der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt (EMPA) und der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) und zu Erweiterungsbauten der ETH in Zürich;
- B. für die Neubauten der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt (EMPA) in Zürich-Schlieren.

Zur Teilnahme an diesen Wettbewerben sind berechtigt:

- a. alle Architekten, die entweder Schweizerbürger oder mindestens 12 Monate, vom Datum der Ausschreibung an gerechnet, in der Schweiz niedergelassen sind;
- b. Mitarbeiter, die den gleichen Bedingungen entsprechen;
- c. unselbständig erwerbende Architekten, die den gleichen Bedingungen entsprechen und eine schriftliche Einwilligung des Arbeitgebers beibringen (siehe Abschnitt VI «Bewerber» der Grundsätze, Form. Nr. 101 vom 18. Oktober 1941 SIA und BSA).

Ein amtlicher Nachweis über die Teilnahmeberechtigung ist in verschlossenem Umschlag beizulegen.

Jeder Teilnehmer erhält die Unterlagen zu den Wettbewerben A und B kostenlos. Er darf aber nur am Wettbewerb A oder B teilnehmen und nur ein

Projekt einreichen. Die nicht benötigten Unterlagen (A oder B) sind innert 30 Tagen nach dem Ausschreibungsdatum an die Direktion der eidgenössischen Bauten in Bern mit Angabe des Absenders zurückzusenden.

Die Unterlagen können von der Direktion der eidgenössischen Bauten in Bern bezogen werden.

Bern, den 16. Dezember 1946.

7011

**Direktion der eidgenössischen Bauten.**

---

## **Register der schweizerischen Seeschiffe.**

### **Streichung eines Seeschiffes.**

Das unter Nr. 12 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Maritime Suisse AG. in Genf gehörende Seeschiff **Zürich** wird gemäss Art. 18, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge gestrichen, nachdem die durch das Seeschiffahrtsamt der schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgte Verfügung der Streichung (s. Bbl. 1946, III, 1126) in Rechtskraft erwachsen ist.

Basel, den 16. Dezember 1946.

7011

**Eidgenössisches Schiffsregisteramt.**

---

## **Auslosung von Obligationen der 3 % Eidgenössischen Anleihe von 1903.**

Die Auslosung der per 15. April 1947 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % Eidgenössischen Anleihe von 1903 wird **Mittwoch, den 15. Januar 1947, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70 Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanzdepartementes in Bern stattfinden.**

Bern, den 16. Dezember 1946.

7011

**Eidgenössische Finanzverwaltung,**  
Kassen- und Rechnungswesen.

---

## **Wiedereröffnung der Gepäckzollämter in St. Moritz und Zermatt.**

Die Gepäckzollämter in den Bahnhöfen St. Moritz und Zermatt werden während der kommenden Wintersaison wieder wie folgt geöffnet:

St. Moritz: vom 16. Dezember 1946 bis 31. März 1947.

Zermatt: vom 18. Dezember 1946 bis 30. April 1947.

Während der genannten Zeit können den Grenzzollämtern eingeschriebene Gepäckstücke, einschliesslich der zum persönlichen Gebrauch der Reisenden bestimmten Sportartikel, zur Transitabfertigung nach St. Moritz und Zermatt angemeldet werden.

Bern, den 5. Dezember 1946.

7011

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

### **Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung.**

Das unterzeichnete Departement hat gemäss den zurzeit in Kraft bestehenden Vorschriften nach bestandenen Prüfungen als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt:

Hansruedi in der Gand, von Schleinikon (Zürich);  
 Oscar Lenz, von Biglen und Arni (Bern);  
 René Perret, von La Sagne;  
 Jean Robert, von Ponts-de-Martel und Le Locle;  
 Peter Staudenmann, von Guggisberg (Bern);  
 Julius Zeltner, von Niederbuchsiten (Slothurn).

Bern, den 30. November 1946.

7011

**Eidgenössisches Departement des Innern.**

### **Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps vom 1. bis 14. Dezember 1946.**

- Brasilien:** Der Gesandte, Herr Mario Moreira da Silva, ist nach Bern zurückgekehrt und hat die Leitung der Gesandtschaft wieder übernommen.
- Britisches Reich:** Der Gesandte, Herr Thomas Maitland Snow, ist seit 14. Dezember abwesend. Die Leitung der Gesandtschaft wurde interimistisch Herrn H. A. F. Hohler anvertraut.
- Bulgarien:** Herr Georges Dimitroff wurde zum Presseattaché ernennt.
- China:** Fräulein Jen-Ai Cheng wurde zum Attaché ernannt.
- Frankreich:** Herr Botschafter Henri Hoppenot ist seit 4. Dezember abwesend. In seiner Vertretung leitet Herr Edouard Félix Guyon in der Eigenschaft als Geschäftsträger ad interim die Botschaft.
- Heiliger Stuhl:** M<sup>gr</sup> Antonio Pinci, bisher Sekretär, wurde in den Rang eines Auditors erhoben.
- Iran:** Herr Ahmad Zahir, erster Sekretär, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

**Jugoslawien:** Herr Strahinja Jovanović wurde zum «Attaché commercial adjoint» ernannt.

**Rumänien:** Herr Georges Tr. Gallin, Generalkonsul. bisher Conseiller technique, wurde auf 1. Dezember 1946 in den Rang eines bevollmächtigten Ministers erhoben.

**Tschechoslowakei:** Herr Desider Velin, Attaché, wurde auf einen neuen Posten berufen und gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

7011

## Notifikation.

An **Girard Werner**, des Bernhard, geboren 4. April 1922, von Berlin, gowesener Chauffeur beim deutschen Konsulat in Lugano. jetzt unbekanntem Aufenthalts.

Auf Grund des gegen Sie eingeleiteten Zollstrafverfahrens, namentlich gestützt auf das am 18. April 1946 durch den Zolluntersuchungsdienst in Lugano gegen Sie aufgenommene Strafprotokoll, sind Sie am 12. Oktober 1946 durch das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement in Anwendung der Art. 76, Ziff. 5, 77, 78 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Bannbruchs zu einer Busse von Fr. 7110 verurteilt worden. In Anwendung von Art. 92 des genannten Gesetzes und Art. 295 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wurde diese Busse um einen Drittel, d. h. auf Fr. 4740 ermässigt, weil Sie den Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkannt hatten.

Die Strafverfugung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sie können die Höhe der Busse binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde beim Bundesrat anfechten.

Bern, den 10. Dezember 1946.

7011

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

## Entscheidungseröffnung.

**Alfred Walter Nikles**, geboren 4. Januar 1907, von Worben (Kanton Bern). ledig, zurzeit unbekanntem Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 16. Dezember 1946 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Alfred Walter Nikles wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 1, Abs. 1. des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung entzogen.
2. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat binnen 30 Tagen seit seiner Veröffentlichung; für das Verfahren gelten die Vor-

schriften der Art. 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 4 des genannten Beschlusses).

Bern, den 16. Dezember 1946.

## Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1946 in Bern in der Strafsache gegen **Probst Walter**, des Adolf und der Lydia, geborene Egloff, geboren 12. Juli 1924, von Finsterhennen, Handlanger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, gestützt auf den Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, sowie Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches,

erkennt:

1. Die mit Strafmandat Nr. 9696 vom 24. April 1945 gegen Probst Walter, vorgenannt, ausgesprochene Busse von Fr. 30 wird in 3 Tage Haft umgewandelt.
2. Das Umwandlungsverfahren ist kostenlos. Es werden daher keine Kosten gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 12. Dezember 1946.

## Urteil.

Das 1. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1946 in Olten in der Strafsache gegen **Wyss Willy Traugott**, geboren 16. Juli 1900, von Oberdiessbach (Bern), des Johann und der Frieda, geborne Trachsel, früher in Bern, Erlachstrasse 3, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Wyss Willy Traugott, vorgeannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 6, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln; Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln); Art. 28, Abs. 3 und 4, der Verfügung Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textiltrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien); Art. 7, Abs. 3 und 4, der Verfügung Nr. 14 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. November 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten (Rationierung von Seifen und Waschmitteln); vorsätzlich begangen in Bern und Bremgarten (Bern) in der Zeit vom April 1944 bis und mit Februar 1945 dadurch, dass er fortgesetzt insgesamt 25 ganze Lebensmittelkarten, 5 Kinder-Lebensmittelkarten, 9 Zusatz-Lebensmittelkarten, 9 Zusatz-Brotkarten, 50 Zusatz-Milchkarten, 5 Einmachzuckerkarten, 2 Textilkarten und 19 Seifenkarten widerrechtlich bezog und zur Hauptsache missbräuchlich verwendete, und er wird in Anwendung der zitierten Bestimmungen, ferner von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 5, 11 und 12 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens

verurteilt:

1. zu einer Busse von . . . . .	Fr. 300.—
2. zu den Kosten des Verfahrens, bestimmt auf	
a. Urteilsgebühr . . . . .	» 50.—
b. Kosten bis zur Überweisung . . . . .	» 44.—
c. Kanzleiauslagen . . . . .	» 1.50

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Olten, den 31. Oktober 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Vorsitzende:

**O. Peter.**

## Urteil.

**Von Weissenfluh Melchior**, geboren 17. August 1893, von Nessenthal, Landwirt, wohnhaft in Glichenberg-Weidli, ob Escholzmatt (Luzern), nun unbekanntes Aufenthaltes, wird eröffnet, dass der Einzelrichter des kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgerichtes am 5. September 1946 folgendes Urteil gefällt hat:

Von Weissenfluh Melchior, vorgeannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 2, der Verfügung Nr. 102 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 4. Januar 1944 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Einsparung an Lebens- und Futtermitteln), begangen in Glichenberg-Weidli ob Escholzmatt in der Zeit vom August bis Dezember 1944 durch Verderbenlassen von ca. 660 kg Getreide, und in Anwendung der Art. 7 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 6 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens

verurteilt:

1. Zu einer Busse von Fr. 150.
2. Zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Gerichtsgebühr von Fr. 25 und Fr. 19.50 Auslagen erster und Fr. 1.20 Auslagen oberer Instanz, insgesamt zu Fr. 45.70.

Zu eröffnen.

*Kriegswirtschaftliches Strafappellationsgericht,*

Der Einzelrichter:

**E. Wüthrich.**

Der Gerichtsschreiber:

**E. Furler.**

7011

## Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1946 in Aarau in der Strafsache gegen **Burkart Jakob**, des Johann und der Maria geborene Graf, geboren 25. Juli 1898, von Egolzwil (Luzern), Metzger, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von restanzlich Fr. 180,

erkannt:

1. Die dem Burkart Jakob durch Strafmandat Nr. 5873 des Einzelrichters der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Dezember 1943 aufgelegte Busse von restanzlich Fr. 180

wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 18 Tagen umgewandelt.

2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 10. Dezember 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. **Lindegger.**

7011

## Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1946 in Aarau in der Strafsache gegen **Bachmann-Ochsner Walter**, des Edwin und der Fanny, geborne Flütsch, geboren 23. Juni 1922, von Dielsdorf (Zürich), Hilfsarbeiter, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 10,

erkannt:

1. Die dem Bachmann Walter durch Strafmandat Nr. 7146 des Einzelrichters der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. Juli 1944 auferlegte Busse von Fr. 10 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 1 Tag umgewandelt.

2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.

2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 10. Dezember 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Lindegger.**

7011

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Ernst Otto Pfister**, Maschinist, von Mönchaltorf (Zürich), zurzeit unbekanntem Aufenthalts, geb. 14. September 1914, betreffend Umwandlung der Busse erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 7902 ausgefallte Busse von Fr. 200 wird auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in zwanzig Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfeldern, den 14. Dezember 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. H. Seeger.**

7011

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 7. November 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Albert Schatz**, geboren 1900, Fuhrmann, von Winterthur, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Urteil Nr. 7416 ausgefallte Busse von Fr. 80 wird auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom

17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in acht Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 9. Dezember 1946.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

7011

Der Einzelrichter:

**Dr. H. Seeger.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 7. November 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Max Umbricht**, geboren 2. Juni 1923, Sattler und Ausläufer, von Untersiggental (Aargau), zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Urteil Nr. 6783 ausgefallte Busse wird im unbezahlt gebliebenen Betrag von Fr. 65 auf Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in sieben Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 9. Dezember 1946.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

7011

Der Einzelrichter:

**Dr. H. Seeger.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1946 in St. Gallen in der Strafsache gegen **Bürki Adolf**, des Felix und der Emma geborene Rindlisbacher, geboren 20. Oktober 1917, von Konolfingen, Mineur, unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 40

erkannt:

1. Die dem Adolf Bürki durch Strafmandat Nr. 6994 des Einzelrichters des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes vom 2. März 1944 auferlegte Busse von Fr. 40 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 4 Tagen umgewandelt.
2. Für das Umwandlungsverfahren werden keine Kosten gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Verurteilten durch Veröffentlichung im Schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im Schweizerischen Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

St. Gallen, den 6. Dezember 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Rutz.**

7011

## Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 11. November 1946 in Bern in der Umwandlungssache gegen **Arthur Ellenberger**, von Bowil, geboren 21. Januar 1911, Maschinenschlosser, wohnhaft gewesen in Basel, Hotel Bahnhof, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Die durch Strafmandat Nr. 2144 vom 15. Februar 1944 des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gegen Arthur Ellenberger ausgesprochene Busse von Fr. 60 wird in contumaciam umgewandelt in 6 Tage Haft. In Anwendung von Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden vom Gebüssten keine Kosten erhoben.

Die Kanzleiauslagen von Fr. 1.90 gehen zu Lasten des Bundes.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem

er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazentscheid erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 12. Dezember 1946.

7011

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1946 in der Umwandlungssache gegen **Alfred Eigenmann-Wiesner**, von Waldkirch (St. Gallen), geboren 22. August 1905, Maler, Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen Riehentorstrasse 28 in Basel, nunmehr unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Die durch Strafmandat Nr. 3822 vom 8. August 1945 ausgesprochene Busse von Fr. 200 wird in 20 Tage Haft umgewandelt.

Gemäss Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden vom Gebüssten keine Kosten erhoben.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Urteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 9. Dezember 1946.

7011

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

## Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1946 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Roth Oskar Josef**, des Franz Josef und der Elisa, geborene Sigrist, geboren 18. Juli 1902, von Entlebuch und Luzern, Chauffeur, wohnhaft gewesen in Luzern,

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, mit Strafmandat vom 3. März 1945 auferlegte Busse von Fr. 400 in 40 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 400 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 11. Dezember 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**O. Peter.**

7011

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Soeben ist erschienen

Heft 6 der Schriftenreihe des Aufklärungsdienstes der Eidgenössischen  
Zentralstelle für Kriegswirtschaft:

### **Entstehung, Aufgabe und Arbeit der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission**

von Prof. Dr. F. Marbach

Diese Schrift behandelt im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Preis- und Lohnpolitik die Prinzipien und Methoden, nach denen die Lohnbegutachtungskommission den Ausgabenindex und die Richtsätze für die Lohnanpassung errechnet. Prof. Marbach, Präsident der Lohnbegutachtungskommission, erörtert die Notwendigkeit und Möglichkeit, aber auch die Grenzen der Lohnanpassung, wobei namentlich den sozialen Erfordernissen und Erwägungen alle Beachtung geschenkt wird. Ein besonderer Abschnitt ist den Richtsätzen der Lohnbegutachtungskommission, ein weiterer ihrer Anwendung in der Praxis gewidmet. Die Schrift enthält viele wertvollen Aufschlüsse für Behördenmitglieder und Betriebsinhaber, für Verbände der Arbeitgeber und für Gewerkschaftsorganisationen.

*61 Seiten.*

*Preis Fr. 1.20.*

**Erhältlich im Buchhandel oder beim Werbedienst der Eidgenössischen  
Zentralstelle für Kriegswirtschaft, Laupenstrasse 2, Bern.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1946
Date	
Data	
Seite	1307-1322
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 720

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.